



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
Rechteinhaber des Präsidiums
des Deutschen Reichs/Deutschland

in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 1 vom 05. Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung

www.freistaat-preussen.world

Reichsbürger erkennen den Freistaat Preußen nicht an und leugnen den preußischen Staat, ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt

Das Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 R43 I/2283; R43 I/2281, Bl 417 zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen ist mit dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 unverzüglich umzusetzen! - ius postliminii quod ius cogens -

Das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der Alliierten

GESETZ Nr. 46

Auflösung des Staates Preußen

Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat folgende Gesetz.

ARTIKEL I

Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

ARTIKEL II

Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnungen, welche die alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung Deutschlands festsetzen sollte.

ARTIKEL III

Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

ARTIKEL IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 25. Februar 1947

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, General der Armee, V. SOKOLOVSKY, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. CLAY, Generalleutnant und B. H. ROBERTSON, Generalleutnant, unterzeichnet.

ist als völkerrechtswidrig zu verurteilen!